

1021/A XX.GP

### **ANTRAG**

der Abgeordneten Dr. Michael Krüger  
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 503/1993,  
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 2/1999, geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 503/1993, zuletzt geändert  
durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/1999, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Regionalradiogesetz BGBl. Nr. 503/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz  
BGBl. I Nr. 2/1999, wird wie folgt geändert:

An § 26 Abs. 6 wird folgender dritter Satz angefügt:

"§ 8 Abs. 6 ist nicht auf Rechtsgeschäfte anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 1999  
abgeschlossen wurden."

### **BEGRÜNDUNG**

§ 8 Abs. 6 des Regionalradiogesetzes lautet:

"Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung  
beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter  
diese Übertragung der Privatrundfunkbehörde im vorhinein anzuzeigen. Mehrere  
Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Privatrundfunkbehörde hat spätestens  
innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den  
geänderten Verhältnissen den Bestimmungen der §§ 9, 10 und 19 Abs. 2 entsprochen

wird. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.”

Durch die Ergänzung der Inkrafttretensbestimmung des § 26 Abs. 6 wird klargestellt, daß § 8 Abs. 6 nicht auf Rechtsgeschäfte anzuwenden ist, die vor dem 1. Jänner 1999 abgeschlossen wurden.

Es wird ersucht, diesen Antrag dem Verfassungsausschuß zur Beratung zuzuweisen.